

BkF e.V. | Fahrgasse 89 | 60311 Frankfurt am Main

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Referat KM 56 – Wirtschaftliche Filmförderung
z. Hd. Herrn Dr. Castenholz
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

Kontakt:

Johannes.Litschel@kommunale-kinos.de
Tel. 069-61 99 4711
Fax 069-6032185

Stellungnahme zum MedienInvestG: Entwertung des Kinofilms abwenden, Kurzfilme weiter stärken

Frankfurt, den 13.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Teilhabe am Gesetzesvorhaben!

Wir, der Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V., sehen analog zu den Standpunkten der Kolleg*innen des HDF KINO im vorliegenden Referentenentwurf (RE) eine bedenkliche strukturelle Entwertung des deutschen Kinofilms sowie des Kinostandorts Deutschland. Dies wäre kulturpolitisch und im Hinblick auf die kreative Filmbranche in Deutschland ein unhaltbarer Verlust. Hiervor möchten wir eindringlich warnen.

Der RE behandelt Investitionen in Kinofilme lediglich als Option am Rande, dadurch fehlen Anreize für eine breite Kinoauswertung. Obwohl das Gesetz die hiesige Filmbranche stärken soll und damit einen grundsätzlich richtigen Weg einschlägt, ignoriert der Entwurf die zentrale Rolle des Kinos. Gerade für den deutschen und europäischen Film ist der Start im Kino, die Präsentation auf der großen Leinwand und eine Möglichkeit zum kollektiven Austausch die entscheidende Chance auf Sichtbarkeit, gesellschaftliche Wirkung und kulturellen wie wirtschaftlichen Erfolg.

Kino ist nicht nur die Lokomotive der Filmwirtschaft sondern auch *der* zentrale Ort für Abspiel und Rezeption. Dies gilt es unbedingt zu bewahren, soll der Film weiterhin seine kulturelle und demokratische Funktion erfüllen. Ein gelungenes MedienInvestVG muss unserer Ansicht nach diesen Aspekt unbedingt in den Blick nehmen. Dies ist in dem grundsätzlich begrüßenswerten Aufschlag derzeit noch nicht gegeben. Dies schwächt die langfristige finanzielle Sicherheit und damit die

Vorstand: Andreas Heidenreich (Vorsitz), Fabian Liebenow (Kassierer), Neriman Bayram, Janis Kuhnert, Christiane Schleindl

Kuratorium: Robert Bramkamp, Ulrich Gregor, Angela Haardt, Florian Opitz, Andres Veiel, Michael Verhoeven (†), Wim Wenders

Bankverbindung: GLS Bank IBAN DE90 4306 0967 1351 0798 00 - USt-ID: DE 225 697 589 - Vereinsregister: Amtsgericht Frankfurt a. M. VR 6756

Schaffenskraft unabhängiger Produzent*innen¹ – also genau jener Akteure, die das Gesetz stärken will.

Unabhängig von den unten aufgeführten, konkreten Änderungsvorschlägen möchten wir an dieser Stelle erneut betonen, dass wir die eingestellte Förderung für den Kurzfilm generell sehr kritisch sehen. Ausdrücklich verstehen wir daher unter dem Begriff „audiovisuelle Medien“ auch den Kurzfilm, der somit Teil des Anwendungsbereiches ist und von der geplanten Förderung profitiert.

Bitte beachten Sie darüber hinaus unsere dringenden Änderungsvorschläge im Folgenden:

A) § 4 Abs. 1 – Subquoten ohne Kinopflicht: Die Lücke im System

Regelungsinhalt: § 4 Abs. 1 definiert drei verbindliche Subquoten: mindestens 60 % für neue Werke (Nr. 1), mindestens 80 % mit deutscher kultureller Prägung (Nr. 2) und mindestens 70 % von unabhängigen Filmherstellern (Nr. 3). Der Gesetzentwurf statuiert damit eine differenzierte Steuerungsarchitektur hinsichtlich der Aktualität der Werke, ihrer kulturellen Herkunft und der wirtschaftlichen Struktur der Produzenten.

Auffällig ist, dass für alle diese Dimensionen eine Pflichtquote eingeführt wird, während die Form der Auswertung keinerlei regulatorische Rolle spielen soll.² Dabei ist Kino nicht nur das einzige Medium, das Filme als kollektives, öffentliches Erlebnis ermöglicht, das kulturelle Rezeption im sozialen Kontext stiftet und das entscheidend für die gesellschaftliche Wahrnehmung ist. Kino spielt darüber hinaus die zentrale Rolle für den wirtschaftlichen Erfolg eines Films und seiner Hersteller. Und damit für den Gesamterfolg der Filmreform.

Zwar räumt der Referentenentwurf in seiner Begründung ein, dass Kinoproduktionen als kulturell bedeutsame Kategorie audiovisueller Werke sowie als besondere Kunstform eine herausgehobene Stellung einnehmen und mit der kulturellen Identität in Deutschland eng verbunden sind, jedoch fehlt die Übersetzung in entsprechende Rechtspflichten. Ohne zielgenaues Steuerungsinstrument werden die Investitionen der Mediendienstanbieter kaum in die Produktion von Kinofilmen fließen, da international skalierbare Exklusivhalte für ihre Plattformen von größerem Wert sind.³ Dadurch steigt nicht nur der Druck auf die anspruchsvolle Finanzierung solcher Produktionen, es fehlt auch ein Stück kultureller Vielfalt für die Zuschauerinnen und Zuschauer.⁴

Eine **kinospezifische Subquote** ist deshalb das geeignete Instrument, um die den Kinofilm gefährdende Verlagerung der Investitionen auf für die VoD-Dienstangebote besonders kompatible

¹ Vgl. Goldmedia: Gutachten zu den Auswirkungen der Entwicklungen der Plattformökonomie auf audiovisuelle Produktionen in Deutschland vor dem Hintergrund einer mögl. Investitionsverpflichtung, 2022, S.93.

² In Frankreich wird es genau umgekehrt gehandhabt. Hier ist die Höhe der Gesamtinvestitionsverpflichtung der Streamer an die Dauer des eingehaltenen Kinofensters gebunden.

³ Vgl. Goldmedia (2022), S. 130.

⁴ Vgl. Goldmedia (2022), S. 89.

Serien entgegenzuwirken und die Stellung des Kinofilms vor dem Hintergrund auch im Fernsehen rückläufiger Investitionen für den Kinofilm abzusichern.⁵

Das im Auftrag der BKM erstellte Rechtsgutachten bestätigt die grundsätzliche Zulässigkeit von Investitions-Subquoten – explizit auch für eine Kinoquote. Es empfiehlt, die Verhältnismäßigkeit durch eine moderate Höhe zu garantieren, damit Diensteanbieter nicht Kinofilme aus Umsatzerträgen anderer Angebotsinhalten entgegen ihrem Gestaltungskonzept fremdfinanzieren müssen.⁶

Unser Vorschlag: Ergänzung von § 4 Abs. 1 um eine Nummer 4 mit einer verpflichtenden Kino-Mindestsubquote von 20 % der Hauptquote.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 (neu): „mindestens 20 Prozent für Investitionen in die Herstellung neuer europäischer audiovisueller Werke aufgewendet werden, die unter Einhaltung der Sperrfrist gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 1 des Filmförderungsgesetzes im Kino ausgewertet werden.“

Hinweis: Sollte eine pauschale Subquote politisch nicht durchsetzbar sein, regen wir eine umsatzanteilige Kinoquote als Alternative an, wie sie bereits im Rechtsgutachten vorgeschlagen war.⁷ Dieses Modell knüpft die Investitionspflicht direkt an die wirtschaftliche Nutzung des Kinofilms und schafft so eine belastbare Sachverbindung zwischen Ertrag und Reinvestitionspflicht.

B) § 4 Abs. 2 – Faktor 1,5 für Kinoproduktionen: Anreiz ohne Wirkungsgarantie

Regelungsinhalt: § 4 Abs. 2 sieht vor, dass Investitionen in neue europäische audiovisuelle Werke, die unter Einhaltung der Sperrfrist gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1 FFG im Kino ausgewertet werden, bei der Erfüllung der Subquote nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Faktor 1,5 angerechnet werden.

Positiv zu vermerken ist, dass der Kinobezug über die FFG-Sperrfrist operationalisiert wird, was eine echte Herausbringungspflicht im Kino garantiert. Neben dem Aspekt der Freiwilligkeit, deren Wirkung wie oben ausgeführt auch von Experten stark angezweifelt wird, ist jedoch vor allem die Höhe des Faktors nicht ausreichend, um einen echten Anreiz und damit Hebel für Kinofilmproduktionen zu gewährleisten. Die Aussicht, dass Mediendienstanbieter ihre gesamte Investitionspflicht erfüllen, ohne einen einzigen Cent in einen Kinofilm zu investieren, konterkariert eine ganzheitlich gedachte Filmreform.

Anreizfaktoren werden in der einschlägigen Literatur erst dann als verhaltenssteuernd wirksam bewertet, wenn sie die Entscheidungsrechnung der Adressaten spürbar verändern. Hierzu ist der Faktor 1,5 zu gering angesetzt. Besonders kritisch kommt hinzu, dass § 4 Abs. 3 Investitionen in Kinderfilme mit demselben Faktor privilegiert wie den Kinofilm. Damit setzt der Entwurf Kinofilm und Kinderfilm auf eine Stufe. Eine Gleichstellung, die weder wirtschaftlich noch systematisch überzeugt.

⁵ Vgl. Cornils: Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, 2023, S. 176.

⁶ Vgl. Cornils (2023), S. 23.

⁷ Vgl. Cornils (2023), S. 23

Der Kinofilm ist das Leitmedium der gesamten Branche. Er ist das risikoreichste Format in der audiovisuellen Produktion, erfordert die größten Investitionen, trägt das höchste finanzielle und künstlerische Risiko und steht am Beginn der gesamten Auswertungskette, von der alle anderen Auswertungsstufen profitieren. Der Entwurf erkennt das selbst an, wenn er das „besonders große wirtschaftliche Risiko“ von Kinoproduktionen hervorhebt. Der Kinderfilm hingegen ist – bei aller kulturellen Bedeutung – ein Format unter vielen.

Unser Vorschlag: Sollte der Gesetzgeber – entgegen unserem Hauptvorschlag einer Pflichtsubquote nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 – am Faktormodell festhalten, ist die Anhebung auf mindestens 2,0 die notwendige Mindestbedingung. Nur ein Faktor, der die Investitionsentscheidung betriebswirtschaftlich spürbar verschiebt, kann die strukturelle Benachteiligung des Kinofilms im Wettbewerb um Plattform-Investitionen annähernd ausgleichen.

C) § 9 – Branchenvereinbarungen: Kinos am Verhandlungstisch

Regelungsinhalt: § 9 ermöglicht Mediendienstanbietern, bei einer Investitionszusage von mindestens 12 % des Nettoumsatzes Branchenvereinbarungen mit „repräsentativen Vereinigungen der Hersteller“ zu schließen und von den gesetzlichen Subquoten abzuweichen.

Der Verhandlungsrahmen ist auf das Verhältnis zwischen Plattformen und Produzenten beschränkt. Kinobetreibende und Verleihfirmen – also diejenigen Branchenakteure, die die Präsentation des Kunstwerkes direkt umsetzen und somit die Auswertungsrealität am unmittelbarsten erleben – sind nicht Teil dieses Verhandlungsrahmens.

Unser Vorschlag: § 9 Abs. 1 sollte ausdrücklich die Möglichkeit eröffnen, dass alle drei Kino- sowie die Verleihverbände an Branchenvereinbarungen beteiligt werden können.

Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung dieser Anliegen, die wir auch im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens einbringen werden. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an.

Mit herzlichen Grüßen,



Andreas Heidenreich
1. Vorsitzender



Dr. Johannes Litschel
Geschäftsführer

Vorstand: Andreas Heidenreich (Vorsitz), Fabian Liebenow (Kassierer), Neriman Bayram, Janis Kuhnert, Christiane Schleindl

Kuratorium: Robert Bramkamp, Ulrich Gregor, Angela Haardt, Florian Opitz, Andres Veiel, Michael Verhoeven (†), Wim Wenders

Bankverbindung: GLS Bank IBAN DE90 4306 0967 1351 0798 00 - USt-ID: DE 225 697 589 - Vereinsregister: Amtsgericht Frankfurt a. M. VR 6756